



REGELWERK

von *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*

**zur Zertifizierung für gebietseigenes Saatgut von
Wildkräutern und Wildgräsern**

Stand: 24.05.2023

Herausgeber:
Naturschutzsyndikat SICONA Sud-Ouest
12, rue de Capellen, L-8393 Olm, www.sicona.lu

Kontaktperson: Dr. Simone Schneider

Inhalt

Präambel	4
Begrifflichkeiten	4
Vorgaben	7
Regionalität	7
Artenansprache - Artenauswahl.....	7
Qualitätsvorgaben - Rückstellproben.....	7
Produktion von Saatgut (Sammlung, Anzucht und Anbau).....	8
Dokumentation.....	9
Inverkehrbringen, Handel und Etikettierung	11
Meldepflichten	13
Bedingungen für die Verwendung des <i>Wëllplanzesom Lëtzebuerg</i> -Siegel	14
Zertifizierung und Zertifizierungs-Kommission	14
Kontrollen	16
Änderungen des Regelwerkes für das <i>Wëllplanzesom Lëtzebuerg</i> -Zertifikat.....	18
Anlagen	19

Präambel

Das **Qualitätssiegel *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*** gilt für Samen von gebietseigenen Wildgräsern und Wildkräutern, die in **Luxemburg** gewonnen und ohne züchterischen Einfluss vermehrt werden, und kennzeichnet die für Luxemburg geeigneten Wildpflanzensaatgutmischungen. Es bestätigt die regionale Herkunftsqualität für aus der Natur gesammeltes oder direkt geerntetes sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch angebautes Saatgut und Pflanzen von Wildarten.

Das vorliegende Zertifizierungssystem soll:

- Das Vertrauen in das zertifizierte Produkt stärken.
- Produktion und Vertrieb von Saatgut heimischer Wildpflanzen transparent gestalten.
- Den Marktsektor „gebietseigenes Saatgut“ fördern.
- Einen Mindeststandard und eine Qualitätssicherung im Einsatz von gebietseigenem Saatgut heimischer Wildpflanzen mit seinen naturschutzfachlichen Vorzügen schaffen.
- Das Angebot an herkunftsgesichertem, zertifiziertem Saatgut, das wieder regional eingesetzt wird, fördern und damit einen Beitrag zum Erhalt der genetischen Vielfalt der heimischen Flora leisten.

Dieses Regelwerk bezieht sich sowohl auf **Erhaltungsmischungen** als auch auf **Mischungen, die nicht der Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) unterliegen**.

Begrifflichkeiten

Als **Anbaukulturen** gelten alle vermehrten Herkünfte einer Art, die voneinander getrennt geerntet und auch als getrennte **Charge** gelagert werden. Die Zuordnung eines Sammlungs- oder Vermehrungsortes zum **Ursprungsgebiet Luxemburg** erfolgt anhand der genauen kartografischen Lage des Ortes innerhalb der Landesgrenzen (Anlage 1). In bestimmten Fällen kann nach in diesem Regelwerk festgelegten Vorgaben auch Wildpflanzensaatgut aus grenznahen Ursprungsgebieten aus Deutschland (siehe Punkt 41) in den *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Mischungen enthalten sein. Diese definieren sich gemäß „VWW-Regiosaat“ (Karte der Ursprungsgebiete), in denen zertifiziertes Saatgut produziert wird.

Die Produktion von Saatgut besteht aus den folgenden Phasen: die Sammlung von Ausgangssaatgut, die Anzucht von Jungpflanzen (bzw. Direktsaat auf dem Feld) und die Vermehrung von Saatgut auf dem Feld. **Vermehrer** sind Betriebe, die mit Hilfe von Direktsaat oder Auspflanzen von Jungpflanzen einzelner Arten durch landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Anbau Wildpflanzensaatgut produzieren. **Anzuchtbetriebe** sind Betriebe, die aus Saatgut Jungpflanzen in **Topfkulturen** anziehen. Betriebe können im Auftrag eines Hauptbetriebes abhängig oder eigenständig zertifiziert werden.

Bei der **Anzucht** wird Saatgut in Keimschalen oder Multitopfplatten ausgesät, um Jungpflanzen anzuziehen. Als **Jungpflanzen** gelten alle Pflanzen, die vorgezogen und noch vor der generativen Phase für eine acker-/gartenbauliche Saatgutgewinnung ausgepflanzt werden.

Als **Handel** wird jede Tätigkeit des Austausches bzw. Verkaufs von Saatgut inklusive des Inverkehrbringens bis zu dessen Verwendung bezeichnet. **Erstinverkehrbringer** im Sinne der Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) ist derjenige, der als Erster aus Saatgut geernteter Einzelarten aus landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Anbau eine Erhaltungsmischung, die

Saatgut von im Saatgutverkehrsgesetz (Mémorial 2008) geregelten Arten enthält, herstellt und unter seinem *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Qualitätssiegel (Siegel) in den Verkehr bringt. **Inverkehrbringer** ist derjenige, der eine Erhaltungsmischung, die Saatgut von im Saatgutverkehrsgesetz (Mémorial 2008) geregelten Arten enthält, umfüllt und unter seinem *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Siegel in den Verkehr bringt.

Unter dem Begriff **Art** werden neben den Unterarten im Folgenden auch alle ökologisch eigenständigen Sippen (Ökotypen) zusammengefasst, die bei der Ausbringung besondere Standortqualitäten besitzen, z. B. Blühsippen, Berg- und Tieflagenformen, Herkünfte nasser- und trockener Standorte.

Erhaltungsmischungen sind Saatgutmischungen von Wildpflanzen, die mindestens eine im Saatgutverkehrsgesetz (Mémorial 2008) geregelte Art enthalten. Sie dürfen neben Arten, welche als Futterpflanzen in der Futterpflanzensaatgutverordnung (Annexe I, Mémorial 2021) genannt sind, auch andere Arten enthalten. Diese Erhaltungsmischungen unterliegen damit der **Erhaltungsmischungsverordnung** (Mémorial 2011). Sie sind zur Erhaltung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen bestimmt und sind mit spezifischen natürlichen und halbnatürlichen Lebensräumen assoziiert.

Die Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) bezeichnet die aus diesem artenreinen Nachbau erstellten Mischungen als „**angebaute Mischungen**“.

„**Direkt geerntete Mischungen**“ sind gemäß der Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) Saatgutgemische, die so wie sie aus Naturbeständen am Entnahmeort geerntet werden und – gereinigt oder ungereinigt – in Verkehr gebracht werden (z. B. Wiesendrusch). Mulchmaterial, Grünschnitt, Mahdgut oder diasporenhaltiger Boden unterliegen nicht der Erhaltungsmischungsverordnung und nicht der *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifizierung.

Gesetzliche Grundlagen

Mémorial (2008) - Saatgutverkehrsgesetz: Loi du 18 mars 2008 sur la commercialisation des semences et plants ainsi que sur la coexistence des cultures génétiquement modifiées, conventionnelles et biologiques. – Mémorial A, Recueil de législation du Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 32 du 27 mars 2008: 446–449.

Mémorial (2021) - Futterpflanzensaatgutverordnung: Version consolidée applicable au 13/08/2022: Règlement grand-ducal du 22 janvier 2021 fixant les conditions de commercialisation, de production et de certification des semences de plantes fourragères. – Mémorial A, Recueil de législation du Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 133 du 24 février 2021: 1–43.

Mémorial (2011) - Erhaltungsmischungsverordnung: Règlement grand-ducal du 2 novembre 2011 introduisant certaines dérogations pour la commercialisation des mélanges de semences de plantes fourragères destinés à la préservation de l’environnement naturel. – Mémorial A, Recueil de législation du Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 228 du 8 novembre 2011: 3930–3933.

Mémorial (2018) - Naturschutzgesetz: Loi du 18 juillet 2018 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles et modifiant 1° la loi modifiée du 31 mai 1999 portant institution d’un fonds pour la protection de l’environnement ; 2° la loi modifiée du 5 juin 2009 portant création de l’Administration de la nature et des forêts ; 3° la loi modifiée du 3 août 2005 concernant le partenariat entre les syndicats de communes et l’État et la restructuration de la démarche scientifique en matière de protection de la nature et des ressources naturelles. – Mémorial A,

Recueil de législation du Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg N° 771 du 05 septembre 2018: 1–48.

EU-Verordnung (2018) - Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates: 1-91. URL: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj>.

Vorgaben

Zertifiziert wird die Produktion von Wildpflanzensamen; darunter zählt die Sammlung von Ausgangssaatgut, die Anzucht von Jungpflanzen und der Anbau von Wildpflanzenkulturen sowie das (Erst-)Inverkehrbringen und der Handel mit dem Saatgut.

Produktion und Vertrieb unterliegen den gesetzlichen Vorgaben sowie folgenden qualitätssichernden Regeln:

Regionalität

1. Jede Charge muss dem Ursprungsgebiet Luxemburg zugeordnet sein. In Betrieben mit zertifizierten und nicht zertifizierten Chargen trägt der Betrieb dafür Sorge, dass nur die Chargen, die alle Vorgaben dieses Regelwerkes erfüllen, als *Wëllplanzesom Lëtzebuerg* gekennzeichnet werden.
2. Jede Phase der Produktion (Sammlung, Anzucht und Anbau) hat durch einen *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-zertifizierten Betrieb zu erfolgen. Die Arten dürfen nur in Luxemburg gesammelt, aufgezogen und vermehrt werden (Anlage 1); bei der Anzucht können Ausnahmen auf Antrag beim Träger des Zertifikates *Wëllplanzesom Lëtzebuerg* in begründeten Fällen zugelassen werden.
3. *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Anzucht- und Anbaukulturen müssen im Betriebsablauf eindeutig gekennzeichnet und stets getrennt von anderen Kulturen behandelt werden. Topfkulturen müssen mit dem entsprechenden Artnamen und der Identifikationsnummer der Charge gekennzeichnet werden. Die Vermehrungsbetriebe verpflichten sich, mit geeigneten Maßnahmen im Feldanbau sicherzustellen, dass Hybridisierungen zwischen *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Anbaukulturen und anderen Anbaukulturen der gleichen Art durch genügende zeitliche und/oder räumliche Trennung vermieden werden. In der Regel ist ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten.

Artenansprache - Artenauswahl

4. Nicht zertifizierbar sind invasive Neophyten (siehe <https://neobiota.lu/neophytes>).
5. Die Bestimmung der Arten erfolgt auf der Ebene der Unterarten. Für Arten, die in Luxemburg nur eine Unterart besitzen oder nur mit einer Unterart verbreitet vorkommen, kann im Geschäftsverkehr auf die Nennung der Unterart verzichtet werden. Die Benennung erfolgt nach der jeweils aktuellen Version der „Nouvelle Flore de la Belgique, du Grand-Duché de Luxembourg, du Nord de la France et des régions voisines“ (Lambinon et al., 2017).

Qualitätsvorgaben - Rückstellproben

6. Für Arten, deren Ernte bzw. Handelsmenge 500 € Verkaufswert je Charge überschreitet, hinterlegt der erste Händler nach dem Vermehrer eine Rückstellprobe und bewahrt diese sechs Jahre auf. Die Rückstellprobe umfasst mindestens 1000 Körner oder mindestens 10 g, bei direkt geernteten Mischungen 20 g der Erntecharge. Eine Charge direkt geernteter Mischungen besteht aus dem Erntegut, das von einer oder mehreren Flächen und an einem oder mehreren Terminen eines Jahres gewonnen und zusammengefügt wurde. Vermehrer, die selbst Ware in den Verkehr bringen, unterliegen ebenfalls dieser Regelung.

7. Händler und Vermehrer garantieren für Einzelarten eine Mindestreinheit und Mindestlebensfähigkeit. Die Mindestanforderungen für Arten, die nicht als Futterpflanzen in der Futterpflanzensaatgutverordnung (Annexe 1, Mémorial 2021) genannt sind, sind in Prüftabellen beim Zertifizierungsunternehmen hinterlegt. Bei Unterschreitung der Mindestlebensfähigkeit darf der Händler über eine kostenlose Erhöhung der abgegebenen Warenmenge die mangelnde Lebensfähigkeit ausgleichen.
8. Von jeder Partie einer Art mit einem Mindestgewicht von 500 kg, die in der Futterpflanzensaatgutverordnung (Annexe I, Mémorial 2021) aufgelistet ist (Anlage 2), muss eine Beschaffenheitsprüfung gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011), Art. 6 (3), durchgeführt und dokumentiert werden (Anlage 3).

Produktion von Saatgut (Sammlung, Anzucht und Anbau)

9. Naturschutzfachliche Ansprüche an die Sammlung von Samen (Ausgangssaatgut) und Saatgut in der freien Natur müssen umgesetzt werden. Die Sammlung darf nur so erfolgen, dass die Ausgangsbestände und ihre Gesellschaften in der freien Natur nicht nachhaltig beeinträchtigt werden (Standard: ENSCONET Seed Collecting Manual for Wild Species, Edition 1,2009 [\[PDF\]](#)).
10. Die Sammlung von Arten, die in der Futterpflanzensaatgutverordnung (Annexe I, Mémorial 2021) aufgelistet sind, muss gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) in Natura 2000-Gebieten oder in gemäß Naturschutzgesetz (Mémorial 2018) gesetzlich geschützten Biotopen erfolgen.
11. Die Sammlung von Wildpflanzensamen in der Natur zur Direktverwertung und zur Anlage von Vermehrungskulturen erfolgt nur mit Genehmigung laut Naturschutzgesetz (Mémorial 2018).
12. In der Regel wird gesammeltes Saatgut für den Aufbau von Vermehrungskulturen eingesetzt. Einige Arten werden auch direkt für die Begrünung in der freien Landschaft verwendet. Für den Aufbau einer Kultur für die Vermehrung muss das Ausgangssaatgut von mindestens 50 Wildpflanzen von mindestens drei, optimal fünf Spenderpopulationen stammen. Die genetische Vielfalt der Populationen ist durch angepasste Sammelstrategien zu erhalten, z. B. muss – außer bei sehr seltenen Arten – der Spenderbestand größer als 100 Individuen sein und es sollten unterschiedliche Wuchstypen einer Art besammelt werden.
13. Jungpflanzen dürfen nur für die Anlage von Vermehrungskulturen im Rahmen des *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Projektes verwendet werden und sind nicht für den freien Verkauf verwendbar. Ausnahmen können beim Träger des Zertifikates beantragt werden.
14. Bei der Auswahl von Sammelbeständen werden folgende Indikatoren berücksichtigt, die einen Sammelbestand (Spenderpopulationen) mit großer Wahrscheinlichkeit als alt und von Ansaaten mit Zuchtsorten als unbeeinflusst charakterisieren:
 - Keine Sammlung entlang von Verkehrswegen.
 - Auf der Sammelfläche sind gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011), Art. 5(1) bzw. 6(1) keine Ansaaten innerhalb der letzten 40 Jahre bekannt, auch keine Ansaaten aus Wildpflanzensaatgut.
 - Die Pflanzenzusammensetzung am Sammelort ist regional typisch und im Einklang mit den Standortbedingungen.
 - Vorhandensein von Zeigern für alte Bestände, bei Grünland z. B. besonders artenreiche Bestände (z. B. *Pimpinella major*, *Sanguisorba minor*, ...).

- Kein Vorkommen von Arten, die auf Ansaaten hinweisen, z. B. *Agrostemma githago*, *Festuca arundinacea*, *Onobrychis viciifolia*, *Sanguisorba minor* ssp. *polygama* (= *S. muricata*), *Pimpinella peregrina* etc., Arten mit gefüllten Blüten.
 - Bei der Sammlung muss ein Abstand des Spenderbestandes von 300 m zu Ansaaten mit Kulturformen der Zielarten eingehalten werden.
15. Bei direkt geernteten Mischungen dürfen gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011), Art. 5 (4) keine Samen von *Avena fatua*, *Avena sterilis* und von *Cuscuta* spp. und nicht mehr als 0,05 Gewichtsprozent an Saatgut von *Rumex* spp., außer *Rumex acetosa*, *R. acetosella* und *R. maritimus* enthalten sein. Weitere heimische *Rumex*-Arten – mit Ausnahme der *Cross Compliance*-Arten – können auf Anfrage bei der Saatgutankennungsstelle in Ausnahmefällen enthalten sein. Es dürfen keine Samen von *Senecio jacobaea*, *S. aquaticus*, *S. alpinus*, *S. vernalis* und keine Samen von *Ambrosia artemisiifolia*, *Bunias orientalis*, *Heracleum mantegazzianum* oder anderen Neophyten (<https://neobiota.lu/neophytes/>) enthalten sein.
 16. Um die im Spenderbestand gewonnene genetische und phänotypische Vielfalt zu erhalten, ist bei allen Schritten der Vermehrung wie Stratifikation, Aussaat, Keimung, Pikieren und Samenernte durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass abweichende Phänotypen (z. B. kleinsamige oder großsamige Pflanzen, Langsamkeimer, langsam- oder niedrig-wachsende Pflanzen, frühe oder späte Samenreife) nicht ausselektiert werden.
 17. Um die genetische Einengung zu verhindern, muss die Anzahl an Pflanzen für die erste Vermehrungsgeneration zur Samenproduktion von F1-Saatgut mindestens 200 Individuen umfassen. Anzustreben ist ein Bestand mit über 1.000 Individuen. Insbesondere für Arten mit breitem Einsatzbereich und hoher Produktionsmenge / -fläche sollte die Ausgangsgeneration mehrere 1.000 Individuen umfassen.
 18. Verschiedene Geno- bzw. Phänotypen einer Art können zu einer Partie zusammengefügt werden. Solche Ökotypen-Mischungen dürfen je nach Pflanzenart und Betriebsablauf erzeugt werden, indem entweder das gesammelte Ausgangssaatgut verschiedener Populationen vor der Produktion gemischt und gemeinsam vermehrt wird oder das produzierte Saatgut getrennt vermehrter Populationen einer Art nach der Ernte vereinigt wird. Verschiedene Unterarten und Ökotypen, die geografisch unterschiedliche Areale im Ursprungsgebiet belegen, dürfen nicht in einer Charge zusammengeführt werden.
 19. Die Anzahl der Nachbaugenerationen ist auf fünf beschränkt. Danach muss das Vermehrungsgut vollständig durch Ausgangssaatgut ersetzt werden. Wird Saatgut unterschiedlicher Generationen gemischt, bekommt das Saatgut immer die höhere Generation zugeteilt.
 20. Die Bewirtschaftung der Kulturen sowie die Anzucht der Jungpflanzen orientieren sich am ökologischen Garten- und Landbau. Es dürfen nur jene Pflanzenschutzmittel und Düngemittel (chemische Stickstoffdünger, Herbizide, Fungizide, Insektizide) zur Anwendung kommen, die für den ökologischen Garten- und Landbau im Rahmen der EU-Verordnung 2018/848 zugelassen sind. Bei der Anzucht darf nur ein Kultursubstrat verwendet werden, das einen maximalen Torfanteil von 70 % enthält und im ökologischen Gartenbau benutzt wird. Idealerweise ist ein torffreies Kultursubstrat zu benutzen.

Dokumentation

21. Die Sammlung des Ausgangssaatgutes und die Vermehrung sind zu dokumentieren. Die lückenlose Herkunfts- und Anbaudokumentation jeder Art ist für die Dauer von sechs Jahren

nach dem Inverkehrbringen aufzubewahren. Gleiches gilt für direkt geerntete Mischungen. Die Dokumentation erfolgt nach den Vorgaben eines Sammelprotokolls und eines digitalen Anbauprotokolls (Anlagen 4, 7 und 8). Bei der Anzucht von Jungpflanzen ist die Dokumentation ebenfalls für eine Dauer von sechs Jahren aufzubewahren.

22. Die Dokumentation der Sammlung der Einzelarten umfasst für jede Partie:
 - Sammelort der Wildsammlung (Ausgangssaatgut) mit Nennung der Gemeinde, Ortschaft und Flurname. Der Sammelort muss zusätzlich genau lokalisiert werden: GPS-Koordinaten, Katasterparzellennummer, FLIK-Nummer. Bei sehr großen Flurstücken (> 5 ha) ist zusätzlich zur Katasterparzellennummer eine Präzisierung der Fundstelle erforderlich.
 - Angabe der beernteten Biotoptypen nach der Biotoptypen-Klassifizierung im Rahmen des Biotopkatasters oder nach der Ökopunkte-Biotopbewertung (2013) für Luxemburg
 - Populationsgröße (Schätzwert)
 - Anzahl beernteter Individuen (Schätzwert)
 - Sammelzeitpunkt
 - Name des Sammlers

23. Während der Anzucht müssen die Mengenplausibilität und die Rückverfolgbarkeit der gebietseigenen Jungpflanzen bis hin zu den Sammelorten des Ausgangssaatgutes durch detaillierte Aufzeichnungen sichergestellt sein. Hierzu legt der Betrieb ein Quartierbuch an (siehe Anlage 5 und 6). Die Dokumentation der Anzucht umfasst je Kultur:
 - Inhaber Anzuchtbetrieb (Name, Id.-Nr. des Betriebes)
 - Eingesetztes Ausgangssaatgut (Art, Menge, LOT-Nummer des Ausgangssaatgutes als Herkunftsnachweis)
 - Datum der Aussaat
 - Betriebsstandort
 - Angaben zur Kultur (Id.-Nr. der Charge, geplante Stückzahl, aktuelle Stückzahl zum Zeitpunkt der Kontrolle, ausgelieferte Stückzahl)

24. Bei Vermehrung des Saatgutes ist der Feldbestand nach den Vorgaben des Anbauprotokolls (Anlage 7 und 8) jährlich zu dokumentieren. Im Einzelnen sind je Kultur anzugeben:
 - Inhaber Vermehrungsbetrieb (Name, Id.-Nr. des Betriebes)
 - Eingesetztes Ausgangssaatgut (Art, LOT-Nummern des Ausgangssaatgutes als Herkunftsnachweis)
 - Angabe der Generation (F0 = Ausgangssaatgut aus Sammlung, F1 = Mutterpflanzen der ersten Samengeneration F1, ...)
 - Lage der Anbaufläche (Produktionsraum, Gemeinde, Flurname, FLIK)
 - Größe der Anbaufläche (in ha)
 - Startjahr der Kultur (Jahr/Monat) und jeweilige Vorfrucht
 - Art der Ausbringung (Direktsaat = D / Jungpflanzen = J)
 - Id.-Nr. des Anzuchtbetriebes und Stückzahl der Jungpflanzen

25. Jede Partie muss einer Herkunft zugeordnet werden.

26. Alle Betriebe erstellen jährlich ein Betriebsdatenblatt gemäß Vorlage des Trägers des *Wällplanzasom Lëtzebuerg*-Zertifikates, in dem die wichtigsten Daten und Charakteristika des Betriebes zusammengestellt sind (Anlage 9 und 10). Dieses Betriebsdatenblatt wird unter dem Aspekt einer Plausibilität der Produktionsabläufe und einer Abschätzung des Risikopotentials (für Vertauschungen, Einkreuzung etc.) geführt. In dem Betriebsdatenblatt werden u. a. erfasst:

- Kontaktdaten
- alle Betriebszweige
- Größe der Anbaufläche sowie Anzahl der *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Arten
- Lagerung
- Reinigung
- Einverständnis zur turnusgemäßen Zertifizierungskontrolle

Für jeden Auftragsvermehrter oder -anzuchtbetrieb, der keinen eigenen Zertifizierungsantrag stellt, wird jeweils ein eigenes Betriebsdatenblatt durch den verantwortlichen Hauptbetrieb eingereicht (siehe Punkt 45).

27. Bei Einkauf, Verkauf, Weitergabe oder Verwendung von zertifiziertem Saatgut, z. B. für Saatgutmischungen oder zur Aussaat für weitere Vermehrung ist der Mengenfluss zu dokumentieren. Hierzu müssen bei Anzuchtbetrieben, Vermehrern sowie (Erst-)Inverkehrbringern lückenlos Lieferscheine und Rechnungen prüfbar vorliegen.

Inverkehrbringen, Handel und Etikettierung

28. Die Herstellung von Erhaltungsmischungen als auch von Mischungen, die nicht der Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) unterliegen, erfolgt nach den Vorgaben der jeweils aktuellen Prozedur zur Herstellung von Saatgutmischungen nach der großherzoglichen Verordnung für Futterpflanzensaatgut der Saatgutankennungsstelle (ASTA, Abteilung Saat- und Pflanzgutzertifizierung).
29. Der Handel über nicht nach diesem Regelwerk zertifizierte Firmen darf nur in geschlossenem Gebinde erfolgen, so dass Siegel und Betriebsnummer des zertifizierten Betriebs erhalten bleiben. Die Verschlussicherung muss nach den Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung (Art. 10, Mémorial 2011) erfolgen.
30. Der Handel über nach diesem Regelwerk zertifizierten Inverkehrbringen in Form einer Wiederverschließung (Umfüllen in kleinere Gebinde) kann nach schriftlicher Mitteilung (z. B. in Form eines Scans des Originaletiketts) erfolgen. Jedes Vorhaben einer Wiederverschließung wird dem Träger des Zertifikates im Voraus mitgeteilt und muss folgende Informationen enthalten:
- Name der Mischung
 - Mischungsnummer
 - Gewicht der Mischung (i. e. S. Charge)
 - voraussichtliche Anzahl von Etiketten
 - voraussichtliches Gewicht der Verpackungseinheit

Nach der Wiederverschließung trägt die Ware dann das Siegel und die Betriebsnummer des zertifizierten Inverkehrbringers. Die Verschlussicherung muss nach den Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung (Art. 10, Mémorial 2011) erfolgen.

31. Bei Weitergabe der Ware zwischen zertifizierten Vermehrern oder (Erst-)Inverkehrbringern trägt die Ware immer das Siegel des letzten Betriebs in der Handelskette.
32. Das Etikett jeder in Verkehr gebrachten Erhaltungsmischung muss in ausgedruckter Form als Duplikat hinterlegt und sechs Jahre aufgehoben werden.
33. Zur Kennzeichnung von Erhaltungsmischungen sind folgende Angaben entsprechend der jeweils aktuellen Prozedur zur Herstellung von Saatgutmischungen nach der großherzoglichen Verordnung für Futterpflanzensaatgut der Saatgutankennungsstelle (ASTA, Abteilung Saat-

und Pflanzgutzertifizierung) und der Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011), Art. 11, auf Deutsch oder Französisch auf dem Etikett des (Erst-)Inverkehrbringers oder der Packung anzugeben:

- die Angabe „EU-Norm / Règles et normes UE“
- Name und Anschrift des für die Anbringung der Etiketten verantwortlichen (erst-)inverkehrbringenden Betriebes
- die Erntemethode („direkt geerntete Mischung / récolte directe“ oder „angebaute Mischung / récolte en culture“)
- das Jahr der Verschließung mit der Angabe „verschlossen in ... / scellée en ...“ (Jahresangabe) und gegebenenfalls das Jahr der Wiederverschließung mit der Angabe „verschlossen in ... / rescellée en ...“ (Jahresangabe)
- die Ursprungsgebiete
- die Angabe „Erhaltungsmischung gemäß RGD vom 02.11.2011“
- Wortlaut: „Futterpflanzensaatgutmischung zur Erhaltung der Umwelt, zur Verwendung in einem Gebiet der genannten Art des Lebensraums wie am Entnahmeort, ungeachtet der biotischen Voraussetzungen“
- die Erhaltungsmischungsnummer
- das Gewicht der Verpackungseinheit „Poids net / Nettogewicht“ (g oder kg)
- gegebenenfalls: das Nettogewicht evtl. enthaltener Saathilfsstoffe (z. B. Füllstoff, gegebenenfalls chemische Behandlung (Mittel + Wirkstoff) sowie deren genaue Bezeichnung
- gegebenenfalls: die Keimrate der Futterpflanzen (Gräser, Leguminosen, ...) in der Mischung, die nicht die Keimraten-Erfordernisse der Annexe II der Futterpflanzensaatgutverordnung (Mémorial 2021) erfüllen. Sind mehr als fünf Arten betroffen, reicht die Angabe des Durchschnittswertes.

Beispiel eines Etiketts des (Erst-)Inverkehrbringers für Erhaltungsmischungen:

Namen und Anschrift des für die Anbringung der Etiketten verantwortlichen (erst-)inverkehrbringenden Betriebes
EU-Norm / Angebaute Mischung / Verschlossen in 2023 Erhaltungsmischung-Nr. xxxx/xx-LUX/ xxxx nach RGD vom 02.11.2011
Mischungsname
Ursprungsgebiet: Luxemburg (LUX) und zugelassene deutsche Herkünfte
Ansaatstärke: x g/m ² Nettogewicht : xx kg
Zusammensetzung lt. Anlage Lieferschein
Futterpflanzensaatgutmischung zur Erhaltung der Umwelt, zur Verwendung in einem Gebiet der genannten Art des Lebensraums wie am Entnahmeort, ungeachtet der biotischen Voraussetzungen.

34. Auf dem Lieferschein müssen folgende Elemente / Angaben enthalten sein:
- das *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Siegel
 - Wortlaut: „Das Saatgut entspricht den Produktionsregeln des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates. Weitere Informationen siehe auch unter www.wellplanzen.lu.“
 - Die Angabe des Durchschnittswertes der Keimfähigkeit der gemäß RGD vom 24.10.2002 der Futterpflanzensaatgutverordnung (Mémorial 2021) geregelten Arten, falls diese 75 % unterschreitet.
 - Bei angebauten Mischungen: Angabe der prozentualen Gewichtsanteile und die Ursprungsgebiete (Luxemburg und/oder die zugelassenen deutschen Ursprungsgebiete (UG)) der enthaltenen Arten/Unterarten sowie eine Erklärung des Händlers, Angaben zur genauen Herkunft der einzelnen Arten auf Verlangen mitzuteilen.
 - Bei direkt geernteten Mischungen: Angabe der typischen Arten und Anzahl der verwendeten Erntefraktionen unterschiedlicher Zeitpunkte und/oder Orte sowie eine Liste mit folgenden Angaben zu den Spenderflächen: Lage der Spenderfläche (Georeferenzdaten), Erntetermine, Liste der erfassten Arten (Anfertigung einer aktuellen Artenliste), Biotoptyp gemäß der Biotoptypen-Klassifizierung im Rahmen des Biotopkatasters.
 - Wortlaut: „Ursprungsgebiet Luxemburg (LUX) und zugelassene deutsche Herkünfte zertifiziert nach VWW-Regiosaaten“

Meldepflichten

35. Betriebe, die sich vom Träger von *Wëllplanzesom Lëtzebuerg* zertifizieren lassen wollen, melden sich beim Träger bis Anfang November mit einem Betriebsdatenblatt an. Darin sind die wichtigsten Angaben zum Betriebstyp, bei Vermehrungsbetrieben die bis dahin bekannte (geplante) Flächengröße und die ungefähre Anzahl der Arten des nächsten Jahres sowie bei Anzuchtbetrieben die geplante Anzahl an anzuziehenden Arten und Individuen anzugeben. Die genaue Vorgehensweise der jährlichen Meldung sind in den Punkten 39 und 40 beschrieben.
36. Betriebe, die Erhaltungsmischungen in Verkehr bringen wollen, müssen bei der Saatgutankennungsstelle (ASTA, Abteilung Saat- und Pflanzgutzertifizierung) eine einmalige Zulassung beantragen.
37. Jeder erstinverkehrbringende Betrieb gibt entsprechend der Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) bis zum 15. Februar eine jährliche Mengenschätzung für die meldepflichtigen Erhaltungsmischungen an die Saatgutankennungsstelle (ASTA, Abteilung Saat- und Pflanzgutzertifizierung). Die Angabe erfolgt als Summe der Gewichte aller meldepflichtigen Erhaltungsmischungen, die im entsprechenden Jahr voraussichtlich in Verkehr gebracht werden.
38. Jeder erstinverkehrbringende Betrieb gibt entsprechend der Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) bis zum 15. Januar die im Vorjahr verkauften Mengen von meldepflichtigen Erhaltungsmischungen an die Saatgutankennungsstelle (ASTA, Abteilung Saat- und Pflanzgutzertifizierung). Die Angabe erfolgt als Summe der Gewichte aller meldepflichtigen Erhaltungsmischungen, die im entsprechenden Jahr in Verkehr gebracht wurden.
39. Die Frühjahrsanzucht von Jungpflanzen wird von den Anzuchtbetrieben (inkl. den Auftragsanzuchtbetrieben) bis zum 31. Januar des Vorjahres an den Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates gemeldet; die Herbstanzucht wird bis zum 31. Juli gemeldet. Die Meldung umfasst Ortsangabe des Betriebssitzes, Artname, Stückzahl sowie Kontaktdaten.

40. Bis zum 30. April meldet jeder Vermehrer (inkl. der Auftragsvermehrer) die vom 1. April des Vorjahres bis zum 31. März aktuell vorhandenen und in diesem oder folgenden Meldezeitraum erntefähigen Anbaukulturen an den Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates. Kulturen, die in diesem Zeitraum beerntet und aufgegeben wurden, werden ebenfalls aufgeführt. Die Meldung umfasst Ortsangabe des Betriebssitzes, Artname, Anbauflächengröße sowie Kontaktdaten. Sofern eine Neupflanzung stattfindet, muss diese vom Vermehrer mit einem aktualisierten Anbauprotokoll bis zum 30. Mai beim Träger eingereicht werden. Diese Daten werden in ein Excel-Formular (Anbauprotokoll) eingetragen und der Saatgutankennungsstelle (ASTA, Abteilung Saat- und Pflanzgutzertifizierung), dem Erstinverkehrbringer sowie auch der beauftragten Kontrollstelle für die Vor-Ort-Kontrolle bis zum 31. Mai zur Verfügung gestellt (Anlage 7 und 8). Zusätzlich muss ebenso bis zum 30. April ein aktualisiertes und unterschriebenes Betriebsdatenblatt dem Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates eingereicht werden (Anlage 9 und 10).

Der Veröffentlichung von Anbaudaten in Form einer Artenliste pro Betrieb auf der Homepage des Trägers des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates wird zugestimmt.

Bedingungen für die Verwendung des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Siegel

41. In den Produkten, die mit dem *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Siegel gekennzeichnet werden, darf nur nach dem *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Regelwerk in Luxemburg produziertes Saatgut enthalten sein. Falls kein *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Saatgut einer Art verfügbar ist, kann auch Wildpflanzensaatgut mit – dem *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Regelwerk entsprechenden Vorgaben – zertifizierter Herkunft aus grenznahen Ursprungsgebieten enthalten sein. Derzeit zugelassen ist „VWW-Regiosaatgut“ aus folgenden deutschen Ursprungsgebieten:
- 2 - Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland
 - 7 - Rheinisches Bergland
 - 9 - Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland
 - 11 - Südwestdeutsches Bergland
 - 21 - Hessisches Bergland
42. In den Produkten, die mit dem *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Siegel gekennzeichnet werden, sind ausdrücklich nicht erlaubt:
- ausdauernde Arten als Zuchtsorten
 - in Luxemburg heimische Arten aus fremden Herkünften. Arten fremder Herkünfte sind solche, die nicht aus Luxemburg stammen; Ausnahme siehe Punkt 41.
 - in Luxemburg nicht heimische Arten
43. Der Herkunftsort jeder Mischungskomponente (ausgenommen Kulturarten) ist nachweisbar und kann auf Anfrage mitgeteilt werden.
44. Saatgutmischungen, die nicht der Erhaltungsmischungsverordnung unterliegen, z. B. Saatgutmischungen mit Wild- und Kulturarten, werden nicht mit einem *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Siegel gekennzeichnet. Das Saatgut der in diesen Mischungen enthaltenen Wildpflanzen unterliegt dennoch dem *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Regelwerk.

Zertifizierung und Zertifizierungs-Kommission

45. Jeder Betrieb (Anzuchtbetrieb, Vermehrer und (Erst-)Inverkehrbringer), der sich zertifizieren lassen möchte, meldet sich beim Träger des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates an und erhält nach erfolgreich abgelegter Prüfung eine *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Betriebsnummer

und das Zertifizierungssiegel. Der Träger des *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates meldet den Betrieb an die Kontrollstelle weiter und veranlasst die turnusgemäßen Vor-Ort-Kontrollen (zweijährig).



46. Betriebe, die im Auftrag eines zertifizierten Betriebs in geringem Umfang Wildpflanzen vermehren (d. h. bis zu drei Arten auf maximal einem Hektar) oder Jungpflanzen anziehen, können als nicht eigenständige Auftragsvermehrter oder -anzuchtbetriebe gemeinsam mit dem zertifizierten Betrieb kontrolliert werden. In diesem Fall wird der Auftragsvermehrter oder -anzuchtbetrieb unter der Nummer des zertifizierten Betriebes geführt. Dieser übernimmt die Anmeldung für die Zertifizierung und leitet das vom Auftragsvermehrter oder -anzuchtbetrieb jährlich erstellte Betriebsdatenblatt sowie die Anbaudokumentation an den Träger des *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates weiter (Anlage 7, 8, 9 und 10).
47. Die vom Träger des *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates beauftragten privatwirtschaftlichen Kontrollstellen, die fachlichen Mindestanforderungen genügen müssen, kontrollieren die Einhaltung der in diesem Regelwerk beschriebenen Regeln. Bislang ist dies die Firma ABCERT (ABCERT AG, Martinstr. 42-44, 73728 Esslingen; Handelsregistereintrag: Amtsgericht Stuttgart, HRB 723619). Entsprechende Kontrollstellen können von der für die Zulassung der Erhaltungsmischungen zuständigen Saatgutankennungsstelle der ASTA eine schriftliche fachliche Zustimmung erhalten.
48. Vom Träger des *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates wird eine unabhängige Zertifizierungs-Kommission aus vier Personen für drei Jahre (verlängerbar) einberufen, die sich eine Geschäftsordnung gibt, z. B. für Abstimmungsregeln, Aufgabenverteilung, Kommissionssprecher. Die Zertifizierungs-Kommission besteht nur aus Nicht-Mitarbeitern der Trägerinstitution. In der Zertifizierungs-Kommission sind keine Saatguterzeuger/-händler und keine von einem Saatguterzeuger/-händler wirtschaftlich direkt abhängigen Personen vertreten.
49. Die Zertifizierungs-Kommission entscheidet auf der Grundlage der Prüfprotokolle der Auditoren, ob der antragstellende Betrieb berechtigt ist, das *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Siegel entsprechend dem Regelwerk zu nutzen. Die Zertifizierungs-Kommission verwendet die Informationen des Auditors vertraulich. Gegenüber Dritten, auch gegenüber dem Träger des *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates, werden keine Prüfungsergebnisse weitergegeben, sofern es sich nicht um Entscheidungen bei schwerwiegenden Verstößen nach den unten beschriebenen Kriterien handelt, die eine Rücksprache mit dem Träger des *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates erfordern.
50. Für Firmen, die sich zum ersten Mal zertifizieren lassen möchten, besteht die Möglichkeit, die Nutzung des *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Siegels vorläufig vom Träger des *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates eingeräumt zu bekommen. Dies setzt aber voraus, dass der Auditor eine mit diesem Regelwerk übereinstimmende Arbeitsweise dieses Betriebes feststellt und dem Träger des *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates meldet. Die Zertifizierungs-Kommission

entscheidet dann bei ihrem nächsten turnusmäßigen Zusammentreten über die Vergabe des Zertifikates. Im Auftrag eines Hauptbetriebes vermehrende Betriebe, die nicht eigenständig zertifiziert werden, können bis zur ersten Kontrolle durch den Auditor bereits zertifiziertes Saatgut produzieren (Verantwortlichkeit des Hauptbetriebes).

51. Das Zertifikat gilt für (erst-)inverkehrbringende Betriebe mit jährlichem Kontrollturnus in der Regel für maximal zwei Jahre ab der Erteilung. Für die zweijährig kontrollierten Vermehrer und Anzuchtbetriebe gilt das Zertifikat in der Regel maximal drei Jahre. Wenn ohne Verschulden des Betriebes das Zertifikat nicht fristgerecht zugestellt oder die Zertifizierung nicht durchgeführt wird, kann das letzte Zertifikat bis zur nächsten Entscheidung durch die Zertifizierungs-Kommission verlängert werden, jedoch höchstens für ein weiteres Jahr. Dies gilt auch für den zweijährigen Kontrollturnus.
52. Verstößt der Siegelnutzer gegen die Produktions- und Handelsregeln dieses Regelwerkes bzw. gegen die Bestimmungen der Siegelnutzung oder verweigert oder behindert er eine Prüfung durch den Auditor, kann die Kommission entscheiden, dass der Träger des *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates eine der folgenden Maßnahmen ergreift:
 - Erteilung einer Belehrung
 - Erteilung einer Verwarnung
 - Anordnung vermehrter Überwachungsprüfungen durch das Zertifizierungsunternehmen
 - Festsetzung einer Vertragsstrafe und deren Höhe
 - Befristeter oder dauerhafter Entzug des Siegelnutzungsrechtes (z. B. bei missbräuchlicher Siegelnutzung)
53. Art und Schwere der Maßnahmen richten sich nach der Bedeutung des Verstoßes. Im Falle der Belehrung oder Verwarnung verpflichtet sich der Siegelnutzer, die beanstandeten Mängel in der von der Kontrollstelle festgelegten Frist zu beseitigen.
54. Bevor das Siegelnutzungsrecht entzogen wird, ist dem Siegelnutzer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
55. Die Wiederverleihung des Siegelnutzungsrechtes kann in der Regel erst nach einer Wartezeit erfolgen.

Kontrollen

56. Die Kosten für die Kontrolle durch einen Auditor trägt der Betrieb.
57. Die Kontrollen erfolgen vorangemeldet mit einer Ankündigung mindestens zwei Wochen im Voraus. Wird die Dokumentationspflicht nicht erfüllt, kann zusätzlich eine unangemeldete Kontrolle erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Betriebes. Die Auditoren sind gehalten, ihre Prüftermine auch den Saatgutankennungsstellen zu melden, um das Audit ggf. gemeinsam durchzuführen. Die Prüfprotokolle werden anschließend von den Auditoren an die jeweiligen Betriebe sowie an die Zertifizierungs-Kommission vertraulich weitergeleitet.
58. Alle Anzuchtbetriebe und Vermehrer werden in mindestens zweijährigem Turnus vom Zertifizierungsunternehmen geprüft. Zusätzliche Kontrollen bei den Vermehrern durch die Saatgutankennungsstelle (ASTA, Abteilung Saat- und Pflanzgutzertifizierung), die Arten betreffen, die der Erhaltungsmischungsverordnung (Mémorial 2011) unterliegen, sind jederzeit möglich.

59. Zur Kontrolle bei **Anzuchtbetrieben** gehört eine stichprobenmäßige Überprüfung des Mengenflusses anhand der betrieblichen Aufzeichnungen (Quartierbuch und Buchführung) und der auf dem Betriebsgelände vorhandenen Pflanzen durch Inaugenscheinnahme. Bei Haupt- und Auftragsanzuchtbetrieben wird eine Mindeststichprobenzahl von \sqrt{n} der angebauten Arten untersucht. Diese Untersuchung umfasst die folgenden Punkte:
- Überprüfung der Vollständigkeit der Dokumentation
 - Übereinstimmung von Standort im Betrieb und Stückzahl der Jungpflanzen mit Dokumentation
 - Überprüfung einer Anzucht nach ökologischen Richtlinien sowie einer torfreduzierten Anzucht
60. Zur Kontrolle bei **Vermehrern** gehört eine stichprobenhafte Feldkontrolle. Bei Haupt- und Auftragsvermehrern wird eine Mindeststichprobenzahl von \sqrt{n} der angebauten Arten untersucht. Diese Untersuchung umfasst die folgenden Punkte:
- Überprüfung der Vollständigkeit der Dokumentation
 - Übereinstimmung von Lage und Flächengröße der Kultur mit Dokumentation
 - Kulturzustand in Relation zum möglichen Ertrag
 - Überprüfung einer Bewirtschaftung nach ökologischen Richtlinien anhand einer Feldkontrolle, im Betriebsmittellager, in der Buchhaltung sowie im Gespräch während der Kontrolle.

Der Kulturzustand wird in folgender Abstufung bewertet:

0: Kultur nicht vorhanden (Umbruch oder falsch dokumentiert)

1: Kultur in gutem Zustand, kein Minderertrag zu erwarten

2: Kultur beeinträchtigt, Minderertrag wahrscheinlich

3: Kultur kaum erkennbar oder sehr stark beeinträchtigt, keine wirtschaftliche Ernte möglich
Erläuterung: Als beeinträchtigend wirken z. B. Erkrankungen, Wildverbiss, Insektenfraß, Verunkrautung, Lückigkeit, Kümmerwuchs, sonstige Beschädigungen. Leichte Verunkrautung, die pflegerisch entfernt werden kann, gilt nicht als beeinträchtigend. Als Minderertrag gilt weniger als 30 % des Wertes der Referenztabelle (= Maximalerträge).

61. Die Plausibilitätskontrolle (Korrelation zwischen Erntemenge und Feldbestand) erfolgt auf der Grundlage der vom Träger des *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Zertifikates erstellten Referenztabelle, die Erfahrungswerte der Vermehrer zusammenfasst. Die Referenztabelle enthält langjährige Erfahrungswerte zu maximal möglichen Erntemengen und wird im Zuge verbesserter Anbau- und Erntetechnik aktualisiert. Die Referenztabelle ist bei der autorisierten Kontrollstelle (ABCERT) hinterlegt. Zur durchgängigen Prüfbarkeit müssen die Ergebnisse der Audits bei der autorisierten Kontrollstelle so abgelegt werden, dass bei der Prüfung des Lagers eines ersteinverkehrbringenden Betriebes diese Daten ohne Mehraufwand auch aus den Vorjahren zur Verfügung stehen.
62. Die Sammlung von Einzelarten wird über Sammelprotokolle, Vorlage der Sammelgenehmigungen und ggf. über Begehung der Sammelorte geprüft. Partien von Einzelarten aus Wildbeständen, die ohne Zwischenvermehrung für den Handel bestimmt sind, werden vom Auditor gemeinsam mit dem Betrieb kontrolliert, der dieses Saatgut in Verkehr bringt.
63. Betriebe bzw. Betriebszweige, die Erhaltungsmischungen herstellen und/oder in den Verkehr bringen (= (Erst-)Inverkehrbringer), werden jährlich zertifiziert.

64. Bei Erstinverkehrbringern von Saatgut und Saatgutmischungen angebaute Arten erfolgt eine jährliche Plausibilitätskontrolle der vollständigen Warenströme von mindestens einer und bis zu zwei Arten gemäß folgendem Schlüssel:

Arten im Lagerbestand	Zahl der zu kontrollierenden Arten
bis 100	1
über 100	2

Die Kontrolle umfasst den Mengenfluss der beim Erstinverkehrbringer vorliegenden Erntemengen des luxemburgischen Saatgutes im Lager, auf Etikettierungen sowie auf den Verpackungen und in der Buchhaltung. Diese erfolgt stichprobenhaft zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Systems. Die Saatgutmenge im Lager wird mit dem (Vorjahres-)Kontrollergebnis der entsprechenden Flächen (Flächengröße und Kulturzustand der Art) auf Plausibilität geprüft.

65. Bei Inverkehrbringern, bei denen Saatgutmischungen umgefüllt werden, erfolgt eine jährliche Plausibilitätskontrolle der vollständigen Warenströme von mindestens zwei Saatgutmischungen (i. e. S. Charge). Die Anzahl der Saatgutmischungen kann bei Bedarf durch die Zertifizierungskommission angepasst werden. Die Kontrolle umfasst die Gegenüberstellung der gesamten Einkaufsmenge mit der Summe der Verkaufs- und Lagerbestandsmengen der zufällig ausgewählten Saatgutmischungen.
66. Bei (Erst-)Inverkehrbringern von direkt geernteten Mischungen erfolgt ebenfalls eine regelmäßige Plausibilitätskontrolle der Warenströme. Werden ausschließlich direkt geerntete Mischungen in Verkehr gebracht, ist ein zweijähriger Kontrollturnus ausreichend. Die stichprobenhafte Kontrolle umfasst Etikettierung, Verpackung und Buchhaltung und prüft die Funktionsfähigkeit des Systems. Die Kontrolle umfasst die Gegenüberstellung der gesamten geernteten Saatgutmenge mit der Summe der Verkaufs- und Lagerbestandsmengen und ist auf Plausibilität zu prüfen. Mit jeder Erntecharge muss eine Rückstellprobe angelegt werden.

Änderungen des Regelwerkes für das *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Zertifikat

67. Das Regelwerk für das *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Saatgut wird bei Bedarf angepasst, wenn sich
- die Kommission oder der Träger des *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Zertifikates für eine Anpassung des Regelwerkes ausspricht
 - die gesetzlichen Grundlagen ändern
 - fachliche Standards ändern
68. Maßgeblich in der Formulierung der Änderungen ist der Träger des *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Zertifikates. Kleinere Änderungen können zeitnah von der Projektleitung des *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Zertifikates beschlossen werden. Grundsätzliche oder erhebliche Änderungen des *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Zertifikates müssen vom Exekutivbüro des Trägers des *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Zertifikates beschlossen werden.
69. Die Änderungen des Regelwerkes dürfen nicht zu einer plötzlichen Härte für die zertifizierten Firmen und deren Handelspartner führen. Es ist immer eine Übergangszeit einzuräumen, in der die notwendigen betrieblichen Schritte durchgeführt werden.

Anlagen

Anlage 1: Karte des Ursprungsgebiets Luxemburg.

Anlage 2: Liste der Futterpflanzen nach der Futterpflanzensaatgutverordnung.

Anlage 3: Prüftabelle zur Beschaffenheitsprüfung Futterpflanzen nach der
Futterpflanzensaatgutverordnung.

Anlage 4: Sammelprotokoll.

Anlage 5: Quartierbuch Vorlage.

Anlage 6: Quartierbuch Musterbeispiel.

Anlage 7: Anbauprotokoll Vorlage.

Anlage 8: Anbauprotokoll Musterbeispiel.

Anlage 9: Betriebsdatenblatt Vorlage.

Anlage 10: Betriebsdatenblatt Musterbeispiel.

Anlage 1: Karte des Ursprungsgebiets Luxemburg.



Übersichtskarte des Ursprungsgebiets LUX

Kartengrund © Administration du Cadastre
et de la Topographie 2018, Luxembourg.



1:250000

Anlage 2: Liste der Futterpflanzen nach Futterpflanzensaatgutverordnung, Annexe I (Mémorial 2021).

ANNEXE I

Genres et espèces de plantes fourragères

1° <i>Poaceae</i> (<i>Gramineae</i>)	Graminées
<i>Agrostis canina</i> L.	Agrostide de chiens
<i>Agrostis gigantea</i> Roth	Agrostide blanche
<i>Agrostis stolonifera</i> L.	Agrostide stolonifère
<i>Agrostis capillaris</i> L.	Agrostide tenue
<i>Alopecurus pratensis</i> L.	Vulpin des prés
<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) P. Beauv. ex J. Presl & C. Presl.	Fromental
<i>Bromus catharticus</i> Vahl	Brome
<i>Bromus sitchensis</i> Trin	Brome
<i>Cynodon dactylon</i> (L.) Pers.	Chiendent pied de poule
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Dactyle
<i>Festuca arundinacea</i> Schreber	Fétuque élevée
<i>Festuca filiformis</i> Pourr.	Fétuque ovine à feuilles menues
<i>Festuca ovina</i> L.	Fétuque ovine
<i>Festuca pratensis</i> Huds.	Fétuque des prés
<i>Festuca rubra</i> L.	Fétuque rouge
<i>Festuca trachyphylla</i> (Hack.) Krajina	Fétuque ovine durette
<i>Lolium multiflorum</i> Lam.	Ray-grass d'Italie (y compris le Ray-grass de Westerwold)
<i>Lolium perenne</i> L.	Ray-grass anglais
<i>Lolium × hybridum</i> Hausskn.	Ray-grass hybride
<i>Phalaris aquatica</i> L.	Herbe de Harding
<i>Phleum nodosum</i> L.	Fléole noueuse
<i>Phleum pratense</i> L.	Fléole des prés
<i>Poa annua</i> L.	Pâturin annuel
<i>Poa nemoralis</i> L.	Pâturin des bois
<i>Poa palustris</i> L.	Pâturin des marais
<i>Poa pratensis</i> L.	Pâturin des prés
<i>Poa trivialis</i> L.	Pâturin commun
<i>Trisetum flavescens</i> (L.) P. Beauv.	Avoine jaunâtre
Cette définition couvre également les hybrides suivants résultant du croisement des espèces précitées :	
× <i>Festulolium</i> Asch. & Graebn.	Hybrides résultant du croisement d'une espèce du genre <i>Festuca</i> avec une espèce du genre <i>Lolium</i>

<i>2°Fabaceae (Leguminosae)</i>	Légumineuses
<i>Biserrula pelecinus</i> L.	Biserrule en forme de hache
<i>Galega orientalis</i> Lam.	Galéga fourrager
<i>Hedysarum coronarium</i> L.	Sainfoin d'Espagne
<i>Lathyrus cicera</i> L.	Jarosse / gesse chiche
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Lotier corniculé
<i>Lupinus albus</i> L.	Lupin blanc
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Lupin à feuilles étroites / lupin bleu
<i>Lupinus luteus</i> L.	Lupin jaune
<i>Medicago doliata</i> Carmign.	Luzerne à fruits épineux
<i>Medicago italica</i> (Mill.) Fiori	Luzerne sombre
<i>Medicago littoralis</i> Rohde ex Loisel.	Luzerne littorale / luzerne des rivages
<i>Medicago lupulina</i> L.	Minette
<i>Medicago murex</i> Willd.	Luzerne à fruits ronds / luzerne murex
<i>Medicago polymorpha</i> L.	Luzerne hérissée / luzerne polymorphe / luzerne à fruits nombreux
<i>Medicago rugosa</i> Desr.	luzerne plissée / luzerne rugueuse
<i>Medicago sativa</i> L.	Luzerne
<i>Medicago scutellata</i> (L.) Mill	Luzerne à écussons
<i>Medicago truncatula</i> Gaertn.	Luzerne tronquée
<i>Medicago × varia</i> T. Martyn Sand	Luzerne bigarrée
<i>Onobrychis viciifolia</i> Scop.	Sainfoin
<i>Ornithopus compressus</i> L.	Ornithope comprimé
<i>Ornithopus sativus</i> Brot.	Serradelle
<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Pois fourrager
<i>Trifolium alexandrinum</i> L.	Trèfle d'Alexandrie
<i>Trifolium fragiferum</i> L.	Trèfle fraisier
<i>Trifolium glanduliferum</i> Boiss.	Trèfle glandulaire
<i>Trifolium hirtum</i> All.	Trèfle hérissé
<i>Trifolium hybridum</i> L.	Trèfle hybride
<i>Trifolium incarnatum</i> L.	Trèfle incarnat
<i>Trifolium isthmocarpum</i> Brot.	Trèfle de Jamin
<i>Trifolium michelianum</i> Savi	Trèfle de Micheli
<i>Trifolium pratense</i> L.	Trèfle violet
<i>Trifolium repens</i> L.	Trèfle blanc
<i>Trifolium resupinatum</i> L.	Trèfle perse

<i>Trifolium squarrosum</i> L.	Trèfle écailleux / trèfle raboteux
<i>Trifolium subterraneum</i> L.	Trèfle semeur / trèfle souterrain / trèfle enterreur
<i>Trifolium vesiculosum</i> Savi	Trèfle renflé en vessie / trèfle en vessie
<i>Trigonella foenum-graecum</i> L.	Fenugrec
<i>Vicia benghalensis</i> L.	Vesce du Bengale
<i>Vicia faba</i> L.	Féverole
<i>Vicia pannonica</i> Crantz	Vesce de Pannonie
<i>Vicia sativa</i> L.	Vesce commune
<i>Vicia villosa</i> Roth	Vesce velue / vesce de Cerdagne
3°Autres espèces	
<i>Brassica napus</i> L. var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb	Chou-navet ou rutabaga
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>Acephala</i> (DC) Alef. var. <i>medullosa</i> Thell + var. <i>viridis</i> L.	Chou fourrager
<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phacelia
<i>Plantago lanceolata</i> L.	Plantain lancéolé
<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Radis oléifère

Anlage 3: Prültabelle zur Beschaffenheitsprüfung Futterpflanzen nach der Futterpflanzensaatgutverordnung, Annexe IV, Tableau 1 (Mémorial 2021).

1. Tableaux :

Espèces	Faculté germinative		Pureté spécifique										Quantité maximale de semences contaminées par échantillon du poids prévu l'annexe III, colonne 4 (total par colonne)				Conditions relatives à la teneur en semences de Lupinus spp. et en semences de Cuscuta spp. et en semences de Rumex spp. et en semences de Avena sativa et Rumex maritimus
	Faculté germinative (% des semences pures)	Teneur maximale en semences dures (% des semences pures)	Pureté spécifique (% en poids)	Teneur maximale en semences d'autres espèces de plantes (% en poids)										Avena sativa et Avena sterilis	Cuscuta spp.	Rumex spp. et Rumex maritimus	
				Total	Une seule espèce	Elytrigia repens	Alopercurus myosuroides	Melilotus spp.	Raphanus raphanistrum	Shapla arvensis	0	0	0				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
POACEAE (GRAMINEAE)																	
<i>Agrostis canina</i>	75 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0,01 (k)	2 (n)				
<i>Agrostis capillaris</i>	75 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0,01 (k)	2 (n)				
<i>Agrostis gigantea</i>	80 (b)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0,01 (k)	2 (n)				
<i>Agrostis stolonifera</i>	75 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0,01 (k)	2 (n)				
<i>Alopercurus pratensis</i>	70 (a)		75	2,5	1,0 (f)	0,3	0,3				0	0,01 (k)	5 (n)				
<i>Arrhenatherum elatius</i>	75 (a)		90	3,0	1,0 (f)	0,5	0,3				0 (g)	0,01 (k)	5 (n)				
<i>Bromus catharticus</i>	75 (a)		97	1,5	1,0	0,5	0,3				0 (g)	0,01 (k)	10 (n)				
<i>Bromus sibiricus</i>	75 (a)		97	1,5	1,0	0,5	0,3				0 (g)	0,01 (k)	10 (n)				
<i>Cynodon dactylon</i>	70 (a)		90	2,0	1,0	0,3	0,3				0	0,01 (k)	2				
<i>Dactylis glomerata</i>	80 (b)		90	1,5	1,0	0,3	0,3				0	0,01 (k)	5 (n)				
<i>Festuca arundinacea</i>	80 (a)		95	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0,01 (k)	5 (n)				
<i>Festuca filiformis</i>	75 (a)		85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0,01 (k)	5 (n)				
<i>Festuca ovina</i>	75 (a)		85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0,01 (k)	5 (n)				
<i>Festuca pratensis</i>	80 (a)		95	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0,01 (k)	5 (n)				
<i>Festuca rubra</i>	75 (a)		90	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0,01 (k)	5 (n)				
<i>Festuca trachyphylla</i>	75 (a)		85	2,0	1,0	0,5	0,3				0	0,01 (k)	5 (n)				
<i>Festulolum</i>	75 (b)		98	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0,01 (k)	5 (n)				
<i>Lolium multiflorum</i>	75 (a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0,01 (k)	5 (n)				
<i>Lolium perenne</i>	80 (a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0,01 (k)	5 (n)				

<i>Oenothera compressa</i>	75	
<i>Oenothera lutea</i>	75	
<i>Poa sativa</i>	80 ^a	
<i>Trifolium alexandrinum</i>	(a) b	20
<i>Trifolium fragiferum</i>	70	
<i>Trifolium glanduliferum</i>	70 ^b	30
<i>Trifolium hybridum</i>	70	
<i>Trifolium incarnatum</i>	(a) b	20
<i>Trifolium pratense</i>	(a) b	20
<i>Trifolium vesiculosum</i>	70	
<i>Trifolium hybridum</i>	75 ^b	30
<i>Trifolium michelianum</i>	75 ^b	30
<i>Trifolium pratense</i>	(a) b	20
<i>Trifolium repens</i>	(a) b	40
<i>Trifolium repens</i>	(a) b	20
<i>Trifolium repens</i>	(a) b	20
<i>Trifolium repens</i>	(a) b	20
<i>Trifolium subterraneum</i>	80 ^b	40
<i>Trifolium vesiculosum</i>	70	
<i>Trifolium vesiculosum</i>	80 ^b	
<i>Vicia benghalensis</i>	80 ^b	20
<i>Vicia faba</i>	80 ^b	5
<i>Vicia pannonica</i>	(a) b	20
<i>Vicia sativa</i>	(a) b	20
<i>Vicia villosa</i>	(a) b	20
AUTRES ESPÈCES		
<i>Brassicapeper</i> var. <i>negativissima</i>	80 ^a	
<i>Brassicapeper</i> var. <i>negativissima</i>	80 ^a	
<i>Brassicapeper</i> var. <i>negativissima</i>	75 ^a	
<i>Brassicapeper</i> var. <i>negativissima</i>	75 ^a	
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	80 ^a	
<i>Plantago lanceolata</i>	75	
<i>Plantago lanceolata</i> var. <i>oblongifolia</i>	80 ^a	

A 457 – 29

2. Autres normes ou conditions applicables lorsqu'il est fait référence dans les tableaux figurant à la partie A, point 2°, numéro 1 de la présente annexe :

- Toutes les graines fraîches et saines qui ne germent pas après prétraitement sont considérées comme graines germées.
- À concurrence de la teneur maximale indiquée, les graines dures sont considérées comme des graines susceptibles de germer.
- Une teneur maximale totale de 0,8 pour cent en poids de semences d'autres espèces de *Poa* n'est pas considérée comme une impureté.
- Une teneur maximale de 1 pour cent en poids de semences de *Trifolium pratense* n'est pas considérée comme une impureté.
- Une teneur maximale totale de 0,5 pour cent en poids de semences de *Lupinus albus*, *Lupinus angustifolius*, *Lupinus luteus*, *Pisum sativum*, *Vicia faba*, *Vicia* spp. dans une autre espèce correspondante n'est pas considérée comme une impureté.
- Le pourcentage en poids maximal prescrit de semences d'une seule espèce ne s'applique pas aux semences de *Poa* spp..
- Une teneur maximale totale de deux graines d'*Avena fatua* et d'*Avena sterilis* dans un échantillon du poids fixé n'est pas considérée comme une impureté si un second échantillon du même poids est exempt de graines de ces espèces.
- La présence d'une graine d'*Avena fatua* et d'*Avena sterilis* dans un échantillon du poids fixé n'est pas considérée comme une impureté si un second échantillon d'un poids égal à deux fois celui prescrit est exempt de graines de ces espèces.
- Le dénombrement des graines d'*Avena fatua* et d'*Avena sterilis* n'est indispensable que s'il existe un doute sur le respect des conditions fixées à la colonne 12.
- Le dénombrement des graines de *Cuscuta* spp. n'est indispensable que s'il existe un doute sur le respect des conditions fixées à la colonne 13.
- La présence d'une graine de *Cuscuta* spp. dans un échantillon du poids prescrit n'est pas considérée comme une impureté si un second échantillon de même poids est exempt de graines de *Cuscuta* spp. .
- Le poids de l'échantillon pour le dénombrement de graines de *Cuscuta* spp. est égal à deux fois le poids spécifié à la colonne 4 du tableau de l'annexe III pour l'espèce correspondante.

Anlage 4: Sammelprotokoll.

Bitte ausgefüllt UND UNTERSCHRIEBEN zusammen mit Saatgut abgeben!

Sammelprotokoll Wildpflanzensaatgut 2023		Zertifizierung	
Identifikation			
Sammel-Nr.: <small>(Initialen Sammler_Datum [yyymmdd]_fortlaufende Nummer [zweistellig]; auch auf Sammel-Tüte)</small>		Ursprungsregion: LUX Ökologisches Wuchsgebiet:	
Sammler:		Institution:	
Gesammelte Art	Lateinischer Name:		Nachbestimmt von:
	Deutscher Name:		Herbarbeleg:
	Geschützt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Angaben zur Sammlung am Naturstandort			
Sammlung / Ernte	Datum Sammlung / Ernte		
	Sammelmethode		<input type="checkbox"/> von Hand <input type="checkbox"/> maschinell
	Anzahl Pflanzen (besammelt)		<input type="checkbox"/> <10 <input type="checkbox"/> 11-50 <input type="checkbox"/> 51-100 <input type="checkbox"/> >100
	Geschätzte Populationsgröße		<input type="checkbox"/> <10 <input type="checkbox"/> 11-50 <input type="checkbox"/> 51-100 <input type="checkbox"/> 100-500 <input type="checkbox"/> >500
	Flächen, die abgegangen/-gefahren wurde (m x m)		
	Gemeinde		
	Gemarkung/Flurname		
	FLIK-Nummer (wenn vorhanden)		
	Flurstücksnummer		
	Gauß-Luxemburg-Koordinaten (GPS-Daten)		
	Schutzstatus der Fläche (z. B. Naturschutzgebiet)		
	Biotoptyp / -code		
	Nutzungsart		
Sammelmenge			
Angabe Sammler		Schätzwert Menge geliefert: _____ g Material <small>(Meist Rohware, nicht endgereinigt)</small>	Gereinigte Menge geliefert:
		<input type="checkbox"/> ungereinigt <input type="checkbox"/> vorgereinigt <input type="checkbox"/> endgereinigt	
		Anzahl der abgelieferten Tüten: _____ Stück	
Sammeldozug			
<input checked="" type="checkbox"/> liegt vor		Genehmigende Stelle und Datum: MECDD, April 2022	

Ort

Datum

Unterschrift Sammler

Anlage 6: Quartierbuch Musterbeispiel.

Saatgutproduktion von Wildkräutern und Wildgräsern aus gebietseigener Herkunft

Quartierbuch

Name Anzuchtbetrieb: Muster-Haff

Id.-Nr. Anzuchtbetrieb: 23 3 001

Bestand der Anzucht von Jungpflanzen im Jahr: 2023



Art (Artnamen lateinisch)	Art (Artnamen deutsch)	Id.-Nr. Charge	Menge an Ausgangssaatgut (Samenkörner)	Herkunft Ausgangssaatgut (LOT-Nummer)	Datum der Aussaat (tt.mm.jj)	Standort Betrieb	Geplante Stückzahl	Aktuelle Stückzahl* (zum Zeitpunkt der Kontrolle)	Ausgelieferte Stückzahl*
<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume	23-04	30'000	3487, 3582	06.12.2023	LUX	3'000	500	350
<i>Alchemilla vulgaris</i>	Gewöhnlicher Frauenmantel	23-01	20'000	3295, 3448	02.02.2023	LUX	2'000	1'800	1'800
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosenflockenblume	23-02	50'000	3374, 3478, 3479, 3482	02.02.2023	LUX	5'000	5'000	5'000
<i>Betonica officinalis</i>	Echter Ziest	23-03	50'000	3452, 3453, 3454	02.02.2023	LUX	5'000	4'800	4'500
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesenwitwenblume	23-05	100'000	3484	09.03.2023	LUX	10'000	9'700	9'700
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäusernelke	23-06	100'000	3449, 3450	09.03.2023	LUX	10'000	12'000	12'000
						LUX			
						LUX			
						LUX			
						LUX			
						LUX			

*ist bei Abgabe des Quartierbuches an die beauftragte Kontrollstelle für die Vorortkontrolle nicht auszufüllen.

Datum:

Unterschrift:

Anlage 7: Anbauprotokoll Vorlage.

Saatgutproduktion von Wildkräutern und Wildgräsern aus gebietseigener Herkunft

Anbauprotokoll / Vermehrungsvorhaben

Ernte-/Anbaujahr:



Gemeinde	Flurname	FLIK	Anbaufeld-Id. (Kürzel Name, Feld- und Kulturnummer, z. B. AG01-01)	Id.-Nr. Vermehrungs- betrieb	Inhaber Vermehrungs- betrieb (Vor- / Zuname)	Id.-Nr. Aufzucht- betrieb	Id.-Nr. Inverkehr- bringer	Vermehrte Art (Artname lateinisch)	Vermehrte Art (Artname deutsch)	Vorfrucht Anbaufläche	Produktionsraum	Anbaufläche (in ha)	Herkunft Ausgangssaatgut* (LOT-Nummer)	Id.-Nr. Charge	Stückzahl der gelieferten Jungpflanzen	Anlage der Vermehrungskultur (Jahr/Monat)	Nachbau-Generation (F1-F5)	Art der Ausbringung (Direktsaat = D / Jungpflanzen = J)
							22 1 001				LUX							
							22 1 001				LUX							
							22 1 001				LUX							
							22 1 001				LUX							
							22 1 001				LUX							
							22 1 001				LUX							
							22 1 001				LUX							
							22 1 001				LUX							
							22 1 001				LUX							
							22 1 001				LUX							
							22 1 001				LUX							
							22 1 001				LUX							
							22 1 001				LUX							
							22 1 001				LUX							

*Weitere Informationen zur Herkunft sind in der Meldedokumentation des Ausgangssaatguts (Herkunft Saatgut, Sammelort, -jahr, Sammler, Artname deutsch, Pflanzengruppe) enthalten.

Datum:

Saatgutproduzent:

Anlage 8: Anbauprotokoll Musterbeispiel.

Saatgutproduktion von Wildkräutern und Wildgräsern aus gebietseigener Herkunft

Anbauprotokoll / Vermehrungsvorhaben

Ernte-/Anbaujahr: 2023



Gemeinde	Flurname	FLIK	Anbaufeld-Id. (Kürzel Name, Feld- und Kulturnummer, z. B. AG01-01)	Id.-Nr. Vermehrungs- betrieb	Inhaber Vermehrungs- betrieb (Vor- / Zuname)	Id.-Nr. Aufzucht- betrieb	Id.-Nr. Inverkehr- bringer	Vermehrte Art (Artname lateinisch)	Vermehrte Art (Artname deutsch)	Vorfrucht Anbaufläche	Produktionsraum	Anbaufläche (in ha)	Herkunft Ausgangssaatgut* (Losnummer)	Id.-Nr. Charge	Stückzahl der gelleferten Jungpflanzen	Anlage der Vermehrungskultur (Jahr/Monat)	Nachbau-Generation (F1-F5)	Art der Ausbringung (Direktsaat = D / Jungpflanzen = J)
Kopstal	Hinterslangricht	P0933592	LS01-02	22 2 008	Max Mustermann	9325	22 1 001	<i>Agrimonia eupatoria</i>	Gemeiner Odermennig	Mais	LUX	0.098	2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624	23-01	6000	2020/10	F1	J
Kopstal	Hinterslangricht	P0933592	LS01-06	22 2 008	Max Mustermann	9325	22 1 001	<i>Festuca rubra</i>	Gewöhnlicher Rot-Schwingel	Mais	LUX	0.097	3163, 3166, 3169, 3885, 3886	23-01	6000	2021/04	F1	J
Kopstal	Hinterslangricht	P0933592	LS01-07	22 2 008	Max Mustermann	9325	22 1 001	<i>Hypericum perforatum</i>	Gewöhnliches Johanniskraut	Mais	LUX	0.03	2704, 2718, 2878, 3093, 3095	23-01	2000	2021/06	F1	J
Kopstal	Hinterslangricht	P0933592	LS01-05	22 2 008	Max Mustermann	9325	22 1 001	<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	wildpflanzen	LUX	0.027	2707, 2717, 3101, 3102, 3350	23-01	1300	2020/10	F1	J
Kopstal	Hinterslangricht	P0933592	LS01-08	22 2 008	Max Mustermann	9325	22 1 001	<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	wildpflanzen	LUX	0.005	3946, 3667	23-01	300	2021/06	F1	J
Kopstal	Hinterslangricht	P0933592	LS01-09	22 2 008	Max Mustermann	9325	22 1 001	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	Gerste	LUX	0.167	**Lammers E21 F1 (2535, 2536, 2589, 2591, 2675, 2726)	23-01	9000	2021/09	F2	J
Kopstal	Hinterslangricht	P0933592	LS01-10	22 2 008	Max Mustermann	9325	22 1 001	<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	Futtergras	LUX	0.083	4497, 2821, 4702, 4672, 4679, 4673	23-01	4000	2022/04	F1	J
Kopstal	Hinterslangricht	P0933592	LS01-04	22 2 008	Max Mustermann	9325	22 1 001	<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel	Futtergras	LUX	0.068	3597, 3600, 3603, 3607, 3610	23-01	2500	2020/10	F1	J
				22 2 008			22 1 001				LUX							
				22 2 008			22 1 001				LUX							
				22 2 008			22 1 001				LUX							
				22 2 008			22 1 001				LUX							

*Weitere Informationen zur Herkunft sind in der Sammeldokumentation des Ausgangssaatguts (Herkunft Saatgut, Sammelort, -jahr, Sammler, Artname deutsch, Pflanzengruppe) enthalten.

Datum: 01.05.2023 Saatgutproduzent: Max Mustermann

Anlage 9: Betriebsdatenblatt Vorlage.

Wöllplanzesom Lëtzebuerg (Kräuter, Gräser)

Antrag zur Teilnahme am Zertifizierungssystem

Betriebsdatenblatt 2023



Name / Vorname	
Firma / Betrieb	
Inhaber/in	
Standort Anbauflächen	
Id.-Nr. Betrieb	
Straße / Hausnr.	
PLZ und Ort	
Tel. / Fax	
Handynummer	
E-Mail	

Angaben zum Betrieb (Bitte ankreuzen):

<p>Art des Betriebs:</p> <p><input type="checkbox"/> Hauptbetrieb mit eigenem WPSL-Siegel</p> <p><input type="checkbox"/> Hauptbetrieb mit Auftragsvermehrern(n) Anzahl Auftragsvermehrern:</p> <p><input type="checkbox"/> Hauptbetrieb mit Auftragsaufzuchtbetriebe Anzahl Auftragsaufzuchtbetriebe:</p> <p><input type="checkbox"/> Auftragsbetrieb von:</p>	<p>Handel / Lager / Reinigung</p> <p><input type="checkbox"/> Handel mit Wildpflanzen(samen)</p> <p><input type="checkbox"/> Eigenes ganzjähriges Lager für Wildsamenernte</p> <p><input type="checkbox"/> Saatgutreinigung im eigenen Betrieb mit:</p>
<p>Wildpflanzenproduktion/Saatgut-vermehrung:</p> <p><input type="checkbox"/> Vermehrung von Gräsern und Kräutern: Anzahl <u>Arten</u> im Anbau in Stück: Größe Anbauflächen „Wöllplanzesom Lëtzebuerg“ in Hektar: <small>(Nur die eigenen Flächen und Arten eintragen, die der beauftragten Vermehrern werden in deren Betriebsdatenblatt aufgeführt.)</small></p>	<p>Wildpflanzenbeerntung im natürlichen Bestand:</p> <p><input type="checkbox"/> Erzeugung von Wiesendrusch*</p> <p><input type="checkbox"/> Sammlung / Ernte von Einzelarten**</p>
<p>Anzucht von Jungpflanzen</p> <p><input type="checkbox"/> Anzucht von Jungpflanzen für den Anbau Anzahl <u>Arten</u>: Anzahl <u>Individuen</u>:</p>	<p>Weitere Produktionszweige:</p> <p><input type="checkbox"/> Samenproduktion von Zuchtsorten</p> <p><input type="checkbox"/> Tierhaltung <input type="checkbox"/> Ackerbau <input type="checkbox"/> Sonderkulturen</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges:</p>

Hiermit melde ich mich zur Teilnahme am Zertifizierungssystem „Wöllplanzesom Lëtzebuerg“ an und erkläre mich mit der turnusgemäßen Vor-Ort-Kontrolle durch das beauftragte Kontrollinstitut sowie durch die Saatgutaneerkennungsstelle ASTA, Abteilung Saat- und Pflanzgutertifizierung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

* zur Vermarktung als direkt geerntete Mischung -> Dokumentation auf Wiesendruschprotokoll
** Dokumentation auf Sammelprotokoll

Anlage 10: Betriebsdatenblatt Musterbeispiel.

Wöllplanzesom Lëtzebuerg (Kräuter, Gräser)

Antrag zur Teilnahme am Zertifizierungssystem

Betriebsdatenblatt 2023



Name / Vorname	Mustermann Max
Firma / Betrieb	Muster-Haff
Inhaber/in	Mustermann Max
Standort Anbauflächen	LUX
Id.-Nr. Betrieb	23 2 001
Straße / Hausnr.	Musterweg 1
PLZ und Ort	L-0000 Musterdorf
Tel. / Fax	00000000
Handynummer	00000000
E-Mail	maxmustermann@muster-haff.lu

Angaben zum Betrieb (Bitte ankreuzen):

<p>Art des Betriebs:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hauptbetrieb mit eigenem WPSL-Siegel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hauptbetrieb mit Auftragsvermehrern(n) Anzahl Auftragsvermehrern:</p> <p><input type="checkbox"/> Hauptbetrieb mit Auftragsaufzuchtbetriebe Anzahl Auftragsaufzuchtbetriebe:</p> <p><input type="checkbox"/> Auftragsbetrieb von:</p>	<p>Handel / Lager / Reinigung</p> <p><input type="checkbox"/> Handel mit Wildpflanzen(samen)</p> <p><input type="checkbox"/> Eigenes ganzjähriges Lager für Wildsamenernte</p> <p><input type="checkbox"/> Saatgutreinigung im eigenen Betrieb mit:</p>
<p>Wildpflanzenproduktion/Saatgut-vermehrung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermehrung von Gräsern und Kräutern: Anzahl Arten im Anbau in Stück: Größe Anbauflächen „Wöllplanzesom Lëtzebuerg“ in Hektar: <small>(Nur die eigenen Flächen und Arten eintragen, die der beauftragten Vermehrern werden in deren Betriebsdatenblatt aufgeführt.)</small></p>	<p>Wildpflanzenbeerntung im natürlichen Bestand:</p> <p><input type="checkbox"/> Erzeugung von Wiesendrusch*</p> <p><input type="checkbox"/> Sammlung / Ernte von Einzelarten**</p>
<p>Anzucht von Jungpflanzen</p> <p><input type="checkbox"/> Anzucht von Jungpflanzen für den Anbau Anzahl Arten: Anzahl Individuen:</p>	<p>Weitere Produktionszweige:</p> <p><input type="checkbox"/> Samenproduktion von Zuchtsorten</p> <p><input type="checkbox"/> Tierhaltung <input type="checkbox"/> Ackerbau <input type="checkbox"/> Sonderkulturen</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges:</p>

Hiermit melde ich mich zur Teilnahme am Zertifizierungssystem „Wöllplanzesom Lëtzebuerg“ an und erkläre mich mit der turnusgemäßen Vor-Ort-Kontrolle durch das beauftragte Kontrollinstitut sowie durch die Saatgutenerkennungsstelle ASTA, Abteilung Saat- und Pflanzgut-zertifizierung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

* zur Vermarktung als direkt geerntete Mischung -> Dokumentation auf Wiesendruschprotokoll

** Dokumentation auf Sammelprotokoll